



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nonnenstraße 11b - 04229 Leipzig

Tel.: 0341/ 870 98 60 | e-Mail: info@SteuerberaterWJ.de

WICHTIG: Wir bitten um Rücksendung bis 30.06.2022 !

Spätere Unterlageneinreichungen können ggf. zu verzögerter Bearbeitung führen! Für Einreichungen *nach dem 30.09.2021* kann die fristgerechte Fertigstellung nicht gewährleistet werden!!

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung für das **Kalenderjahr 2021** benötigen wir von Ihnen verschiedene Angaben bzw. Unterlagen. Wir bitten Sie, dafür diese **CHECKLISTE** zu verwenden und uns **in jedem Fall** zusammen mit den Belegen an uns **zurückzusenden**. Vielen Dank!

1. Personalien (> Nur bei Neumandanten oder bei Änderungen ausfüllen!)

Steuerpflichtiger/ Ehemann

Steuernummer:

Name, Vorname:

Beruf:

Geburtsdatum:

Religion:

Anschrift: *

Telefon privat:

Telefon dienstl.:

E-Mail:

Familienstand: seit:

Ehefrau

Name, Vorname:

Beruf:

Geburtsdatum:

Religion:

Anschrift: *

Telefon privat:

Telefon dienstl.:

E-Mail:

* (Soweit Sie eine Adresse im Ausland haben, muss diese bitte mit angegeben werden)

➤ **Wir benötigen bitte einmalig eine Kopie Ihres Personalausweises, sofern noch nicht vorliegend!**

Bankverbindung

Geldinstitut:

IBAN:

Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?: **Ja/Nein**

2. Kinder

Vorname ggf. abweich. Nachname **Geburts- z. Ehemann | Ehefrau** **Kindschaftsverhältnis** **Höhe des des Kindes Kindergeldes***
datum

Nr. 1:

Nr. 2:

*(ggf. Kindergeld-Bescheid der Familienkasse beifügen)

Ident.- Nummer **Berufsausbild. von / bis **** **Wehr-/Ersatz- dienst v./bis** **ggf. auswärtige Anschrift b. Berufsausbildung**

Nr. 1:

Nr. 2:

***(ggf. Ausbildungsverträge bzw. Immatrikulationsbescheinigungen beifügen)*

Kinderbetreuungskosten*** **Name der KiTa/ Hort o.ä.** **Private Krankenversicherg.**

Nr. 1:

Nr. 2:

****(ggf. Rechnungen bzw. Verträge und Zahlungsnachweise beifügen!)*

Falls Sie **alleinerziehend** sind - lebt eine weitere Person mit im Haushalt?: **Ja / Nein**

3. Sonderausgaben

(> Bitte entsprechende Belege beifügen!)

a) Altersvorsorge:

Steuerpflichtiger

Ehefrau

- Berufsständische Versorgungswerke

- freiwillige Höherversicherung zur gesetzl. RV

- Basisrente („Rürup“):

- Riester-Rente (Anlage AV beifügen!)

b) Krankenversicherungen:

- Private Kranken-/ Pflegeversicherung

- Bonus v. gesetzl. Krankenversich. –

- Kranken(haus)tagegeldversicherung

c) Sonstige private Versicherungen

(Belege nur beifügen, wenn keine Beträge unter a) + b)

- Berufsunfähigkeitsversicherungen

- Unfallversicherungen

- Privat-Haftpflicht (ohne Hausrat)

- Kfz-Haftpflicht (ohne Kasko)

- Risiko-Lebensversicherungen

- Kapital-Lebensversicherungen****

- Rentenversicherung mit Kap.wahlrecht****

- Rentenversicherung ohne Kap.wahlrecht****

*****(Lebens- u. Rentenversicherungen nur, wenn nicht fondsgebunden, abgetreten oder verpfändet!)*

d) Weitere Sonderausgaben:

- gezahlte ./.. erstattete Kirchensteuer
- Berufsausbildung (in *nicht* ausgeübtem Beruf)
- Spenden/ Beiträge (*Original-Spendenbelege*)
- Mitgliedsbeiträge/ Spenden an politische Parteien (*Original-Spendenbelege*)
- Renten/ dauernde Lasten
- erhöhte Absetzungen für bestimmte Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie für Baudenkmäler (> *Bescheinigung erforderlich!*)
- Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten (auch Sachleistungen wie z.B. Wohnungsüberlassung) > ggf. *unterzeichnete Anlage U beifügen!*

4. Außergewöhnliche Belastungen

a) Körperbehinderung: Grad der Behinderung: %
(*Kopie des Schwerbeschädigtenausweises!*)

b) Haushaltshilfe bei Behinderung:
(*Angaben zu Heim-/ Pflegeunterbringung*)

c) Andere außergewöhnliche Belastungen:

- Krankheitskosten: > *Nur mit ärztlicher Verordnung und soweit nicht erstattet!*
> *i.d.R. nur bei erheblichem Aufwand im entspr. Jahr relevant*
- Beerdigungskosten: > *Nur soweit höher als der empfangene Nachlass!*
- Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen: > *Nicht für eigene Kinder, solange ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht!*

(Notwendige Angaben: Name der unterstützten Person; eigene Einkünfte und/oder Bezüge der unterstützten Person; eigenes Vermögen der unterstützten Person, soweit nicht geringfügig)

5. Handwerkerleistungen und Minijobs im privaten Haushalt, Haushaltsnahe Dienstleistungen

> **Bitte immer die Rechnungen und Überweisungsbelege beifügen (keine Barzahlung)!**

> Bei **Handwerkerrechnungen** muss der Lohnanteil gesondert ausgewiesen sein!

> Bei **Minijobs/ geringfügig Beschäftigten im privaten Haushalt („Haushaltsscheckverfahren“)** bitte die Abrechnungen (bzw. die Bestätigung der Minijob-Zentrale) beifügen!

> **Haushaltsnahe Dienstleistungen** sind z.B.:

- Haushaltshilfen, Reinigungsleistungen, Gartenarbeiten, Winterdienst
- Hausmeisterdienste/ Wartungen (auch um Rahmen von Betriebskosten-Abrechnungen)
- Pflege- u. Betreuungsleistungen im Haushalt, Dienstleistungen beim Heimunterbringungen, Pflegegeld (§ 37 SGB XI), Pflagegeld

6. Einkünfte/ Werbungskosten aus n i c h t- selbständiger Arbeit

Angestelltentätigkeit: > Bitte alle Lohnsteuerbescheinigungen beifügen!

	<u>Steuerpflichtiger</u>	<u>Ehefrau</u>
Werbungskosten:		
a) Fahrten zur Arbeitsstätte		
1. Arbeitsstätte (Ort, Straße):
Arbeitstage je Woche:
einfache Entfernung (km):
<input type="checkbox"/> falls Kfz: Kennzeichen:
Firmenwagen:	ja / nein ?	ja / nein ?
ggf. mit Zuzahlung:	ja / nein ?	ja / nein ?
<input type="checkbox"/> andere Verkehrsmittel:

b) Homeoffice-Pauschale

> pauschal 5 € pro Tag (max. 120 Tage): Tage
> entspr. Kürzung der Fahrten zur Arbeitsstätte / nicht parallel zu einem häuslichen Arbeitszimmer

c) Häusliches Arbeitszimmer

> Der Ansatz ist nur möglich, wenn es Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht!

Wohnfläche gesamt (m ²):
Größe Arbeitszimmer (m ²):

> Bitte ggf. Belege zu den Einzelkosten einreichen (Mietvertrag, BK-Abrechnung, Strom, Hausratversicherung, Renovierungskosten etc.). Kosten der Ausstattung (z.B. Möbel) bitte separat.

d) weitere Werbungskosten (soweit beruflich veranlasst) - z.B.:

- Arbeitsmittel (z.B. PC)
- Fortbildungskosten
- Bewerbungskosten
- Telefonkosten
- Beiträge Berufsverband/ Kammer/ Gewerkschaft etc.
- Reisekosten/ Dienstreisen (km-Abrechnung, Verpflegungspauschalen)
- Einsatzwechseltätigkeit
- Doppelte Haushaltsführung

> Werbungskosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden bzw. Betriebsausgaben sind.

7. Vermögenswirksame Leistungen:

> ggf. Anlage(n) VL einreichen!

8. Angaben zu Lohnersatzleistungen

Haben Sie in 2021 Lohnersatzleistungen bezogen? Das sind z.B.:

a) Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Eltern-, Insolvenz-, Übergangs-, Mutterschaftsgeld etc.

> bitte Bescheinigungen (AA, KK etc.) beifügen!

11. Kapitaleinkünfte (inkl. Wertpapierverkäufe)

> **Bitte alle Steuerbescheinigungen im Original einreichen!**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde eine Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte und damit verbundener Veräußerungsgewinne im Privatvermögen (z.B. Aktienverkäufe) eingeführt.

Seitdem gelten grds. folgende Regelungen:

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** werden weitgehend einheitlich mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet

> **Dies gilt nicht** für Kapitalerträge, die anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind.

> **Dies gilt nicht** für Kapitalerträge, die zu den Ausnahmen gehören:

Das betrifft v.a. Darlehensvereinbarungen oder stille Beteiligungen, wenn z.B.

- Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen (z.B. Ehegatten, Kinder) sind,
- der Empfänger zu mind. 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, von der er Zahlungen erhält
- im Falle von Back-to-back-Finanzierungen.

- **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** im Zusammenhang mit Kapitalvermögen, die bisher den sonstigen Einkünften („Private Veräußerungsgeschäfte“) zuzuordnen waren, gehören nunmehr auch zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen daher ebenfalls der Abgeltungsteuer *

*** Achtung:** Die bisherige Steuerfreiheit nach Ablauf der „Spekulationsfrist“ (bisher 1 Jahr) entfällt für alle nach dem 31.12.2008 gekauften Wertpapiere!

- Entstehende **Verluste aus Kapitalvermögen** sind nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechenbar (nur Verlustvortrag)
- Die **Werbungskosten** sind mit dem **Sparer-Pauschbetrag** (801,- bzw. 1.602,- €) abgegolten, ein separater Abzug von Werbungskosten ist nicht mehr möglich.
- Die Steuer wird soweit möglich bereits an der Quelle der Kapitalerträge in Form einer einheitlichen Kapitalertragsteuer einbehalten, die dann grundsätzlich abgeltende Wirkung entfaltet. Über die einbehaltene Steuer ist auf Verlangen eine **Bescheinigung** auszustellen.

Das bedeutet für Sie:

> Alle Kapitaleinkünfte, die von der Abgeltungssteuer ausgenommen sind, **müssen** weiterhin in der Steuererklärung angegeben werden, soweit sie nicht unter dem Sparer-Pauschbetrag liegen

> Alle Kapitaleinkünfte, die bereits mit Abgeltungssteuer belastet sind, **müssen nicht** mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden**

**** Falls Ihr persönlicher (Grenz-)Steuersatz jedoch niedriger als der Abgeltungssteuersatz (25 %) ist, können diese Einkünfte unter Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigungen erklärt werden, um die Abgeltungssteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen.**

Wichtiger Hinweis zum Ausfall privater Kapitalforderungen:

Nach einem BFH-Urteil aus dem Jahr 2017 führt **der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre (z.B. der Ausfall oder Verkauf einer wertlosen Darlehensforderung)** nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem **steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG**.

Änderungen ab 2020:

Als weitere Reaktion auf diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde nun aber eine **Beschränkung des Verlustabzugs eingeführt** worden. Nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nur noch i.H.v. **10.000 EUR** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die im Veranlagungszeitraum nicht verrechneten Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Folgejahren – allerdings wiederum beschränkt auf 10.000 EUR jährlich. Die Neuregelung gilt für Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

> **Bitte reichen Sie uns ggf. die Unterlagen dazu ein!**

12. Gewerbetreibende, Freiberufler u.a. Selbständige

Angaben zu „Corona-Hilfen“:

Wurden von Ihnen in 2021 Corona-Hilfen beantragt und ausgezahlt?: Ja / Nein
> Bitte ggf. den Bewilligungsbescheid einreichen!

Wurden in 2021 Corona-Hilfen von Ihnen zurückgezahlt?: Ja / Nein
> Bitte ggf. den Aufhebungsbescheid einreichen!

Hinweis: Die Finanzämter prüfen das Vorliegen der Berechtigungen für die Corona-Hilfen!

13. Energetische Gebäudesanierung für selbstgenutztes Wohneigentum

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung fördert das BMF die folgenden **Einzelmaßnahmen** zur energetischen Gebäudesanierung:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschosdecken
- Erneuerung von Fenstern oder Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für diese Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Diese Anforderungen sind in einer begleitenden Rechtsverordnung („Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“) festgeschrieben, die auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/index.html> einsehbar ist.

- Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20% der Aufwendungen (max. 40.000 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig.

Des Weiteren werden die **Kosten für Energieberatung** gefördert:

- Kosten für energetische Baubegleitung und Fachplanung..

Fachlich qualifizierte Energieberater für die Planung und Baubegleitung energetischer Sanierungsvorhaben finden Sie deutschlandweit u.a. unter www.energie-effizienz-experten.de.

- Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind abweichend davon 50% der anfallenden Kosten abzugsfähig.